

92. Findet gegen eine von einem Oberlandesgerichte auf Grund des § 102 Z.P.D. erlassene Entscheidung die sofortige Beschwerde statt?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 27. November 1906 i. S. Rechtsanwalt Dr. F. R., Beschwerdeführers, zur Sache Geschwister B. (Kl.) w. Ehel. G. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 85/06.

I. Kammergericht Berlin.

Die vereinigten Zivilsenate haben die obige, zwischen dem I. und dem VI. Zivilsenate des Reichsgerichts streitig gewordene Rechtsfrage dahin entschieden:

„Gegen eine von einem Oberlandesgerichte auf Grund des § 102 Z.P.D. erlassene Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.“

Gründe:

... „Die Auffassung, daß das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die auf Grund des § 102 Z.P.D. getroffenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte unzulässig sei, stützt sich auf den Wortlaut des § 567 Abs. 2 Z.P.D. in der Fassung, welche diese Gesetzesstelle durch das Gesetz vom 5. Juni 1905, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, erhalten hat. Danach ist gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig. Die Zulässigkeit der Beschwerde, welche ein wegen groben Verschuldens zur Tragung hierdurch veranlaßter Kosten verurteilter Rechtsanwalt erhoben hat, müßte demnach verneint werden, wenn anzunehmen wäre, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen das Prozeßgericht auf Grund des § 102 den dort bezeichneten Personen Kosten auferlegt, die sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben, eine Entscheidung „in betreff der Prozeßkosten“ im Sinne des § 567 Abs. 2 vorliegt. Das kann aber nicht angenommen werden. Es ist zwar richtig, daß auch die auf Grund des § 102 erlassenen Entscheidungen eine Verpflichtung zur Tragung von Prozeßkosten auferlegen und über die Höhe des Betrages, in welcher solche Kosten zu tragen sind, Bestimmung treffen. Aber die Tragweite derartiger Beschlüsse ragt nach ihren Voraussetzungen und nach ihrem sachlichen Inhalt über die Bedeutung der Entscheidungen, welche in betreff der Prozeßkosten im Anschluß an die Entscheidung eines Rechts-

streits und auf Grund des Sieges oder des Unterliegens einer Partei in demselben ergehen, weit hinaus. Die Anwendung des § 102 setzt die Feststellung eines groben Verschuldens der dort bezeichneten Personen voraus, welche am Rechtsstreite selbst nicht beteiligt sind, und räumt dem Prozeßgericht die Ermächtigung ein, Kosten, welche durch grobes Verschulden dieser Personen veranlaßt sind, ihnen selbst zur Last zu legen. Mit der Feststellung eines groben Verschuldens, welche erst nach Anhörung der beteiligten Personen erfolgen kann und die Auferlegung entstandener, aber vermeidlicher Kosten nach sich zieht, wird von dem Prozeßgericht, welches von der erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, gegen den Betroffenen ein Tadel ausgesprochen, der um so empfindlicher wirkt, je gewissenhafter der Verurteilte seinen Pflichten nachzukommen bestrebt und gewohnt ist, und weit einschneidender ist, als der Vermögensnachteil, welcher aus der Auferlegung des Kostenersatzes sich ergibt. Durch das Erfordernis eines groben Verschuldens als Grundlage für eine verurteilende Entscheidung gewinnt der § 102 in der Zivilprozeßordnung eine eigenartige Stellung, welche es ausschließt, daß man eine auf § 102 gestützte Entscheidung auf die gleiche Stufe stellt, wie sonstige in betreff der Prozeßkosten ergehende Entscheidungen, die von der Feststellung eines groben Verschuldens unabhängig sind. Bei der Schaffung des § 102, der wörtlich mit § 97 R.P.O. vom 30. Januar 1877 übereinstimmt und der Justizkommission des Reichstags seine Entstehung verdankt, hat man die Schärfe der hiermit eingeführten Maßregel auch durchaus nicht verkannt. Wie aus den Protokollen der Kommission (S. 34, 520, 661; Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung Bd. 1 S. 551, Bd. 2 S. 985 und 1108 flg.) hervorgeht, wurden die von Seiten der Vertreter des Bundesrates und von mehreren Reichstagsabgeordneten gegen die vorgeschlagene Bestimmung erhobenen Bedenken hauptsächlich durch den Hinweis beseitigt, daß die Betroffenen vor der Entscheidung ja gehört würden und das Beschwerderecht hätten; daraufhin wurde auch ein auf Streichung der Bestimmung abzielender Antrag abgelehnt. Der ausgesprochene Zweck der Bestimmung aber war es, das Pflichtgefühl der in § 102 bezeichneten Personen wachzurufen, damit die Aufwendung von Kosten, die nicht notwendig sind, vermieden, und eine möglichst wohlfeile Rechtspflege erreicht werde. Nach der Entstehungsgeschichte des § 102 und dem sachlichen Inhalt desselben

bildet das gewährte Beschwerderecht einen wesentlichen Teil der ganzen damit getroffenen Maßnahme, und um annehmen zu können, daß das Beschwerderecht gegen die auf Grund des § 102 erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte durch das Gesetz vom 17. Mai 1898, welches die ältere Fassung des § 567 Abs. 2 brachte, beschränkt und durch das Gesetz vom 5. Juni 1905 mit der jetzigen Fassung des § 567 Abs. 2 beseitigt worden sei, müßten sichere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei. An solchen Anhaltspunkten aber fehlt es gänzlich. In der Begründung des Entwurfs zum Gesetze vom 17. Mai 1898 wurde bei Artikel I Nr. 106 und 107, welche die Beschränkung der Beschwerden gegen Entscheidungen über Prozeßkosten zum Gegenstand hatten, auf Seite 123 (Hahn, Materialien Bd. 8 S. 116) folgendes ausgeführt:

„Der Umfang der Geschäfte, die dem Reichsgericht und den Oberlandesgerichten durch die Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz gegenwärtig erwachsen, steht in keinem Verhältnis zu der geringen Bedeutung, welche den betreffenden Sachen in der Regel beizumessen ist. Namentlich auf dem Gebiete des Kostenwesens handelt es sich hier meist um geringfügige Beträge und um einfachere Fragen, welche zudem durch die Rechtsprechung jetzt im allgemeinen geklärt sind. Der Entwurf sieht deshalb für die Anfechtung der Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten (vgl. § 94 Abs. 2, § 97a Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 100a Abs. 3) eine Beschwerdesumme vor, und zwar setzt er diese Summe für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, gleichviel ob sie in erster oder zweiter Instanz ergehen, auf 100 M.“

Die hier angezogenen Gesetzesstellen entsprechen den §§ 99 Abs. 3, 103 Abs. 1, 105 Abs. 4 und 107 Abs. 3 der geltenden Prozeßordnung, welche die gewöhnlichen, an die Prozesse sich anschließenden Kostenfestsetzungen betreffen, während des § 97, jetzt § 102, überhaupt keine Erwähnung geschieht. Diese Nichterwähnung des § 97 hatte ihren ganz guten Sinn, wenn man von der Ansicht ausging, daß er nach seinem sachlichen Inhalt mit den im Laufe des gewöhnlichen Prozeßganges sich ergebenden Kostenentscheidungen nicht auf die gleiche Linie gestellt werden könne und deshalb von der durch § 567 Abs. 2 älterer Fassung eingeführten Beschränkung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht berührt werde.

Diese Auffassung liegt auch den in der Zeit nach Einführung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 und vor Einführung des Gesetzes vom 5. Juni 1905, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts, nämlich

des II. Zivilsenats in den Sachen B. II. 70/00 vom 19. Juni 1900 (Jurist. Wochenschr. 1900 S. 586 Nr. 2) und B. II. 151/01 vom 12. November 1901 (Jurist. Wochenschr. 1901 S. 835 Nr. 6) des I. Zivilsenats in der Sache B. I. 56/00 vom 30. Juni 1900 (Jurist. Wochenschr. 1900 S. 646 Nr. 1), des IV. Zivilsenats in der Sache B. IV. 154/01 vom 11. November 1901 (Jurist. Wochenschr. 1901 S. 835 Nr. 6) und des V. Zivilsenats in der Sache B. V. 88/03 vom 18. April 1903,

zugrunde. Alle diese Beschlüsse beruhen auf der Annahme, daß die gemäß § 102 Z.P.D. getroffenen Entscheidungen nicht unter die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen im Sinne des § 567 Abs. 2 Z.P.D. (alt) zu rechnen seien. Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts war bei der Begründung des Entwurfes zum Gesetze vom 5. Juni 1905, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, bekannt; es ist ihr weder in der Begründung des Entwurfes noch bei den Beratungen desselben irgendwie entgegengetreten worden, und es mangelt deshalb an jedem Anhaltspunkt für die Annahme, daß nach der neuen Fassung, welche der § 567 Abs. 2 nach dem Gesetze vom 5. Juni 1905 erhalten hat, auch in den Fällen des § 102 die Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte ausgeschlossen werden sollte. Es besteht deshalb auch nach der jetzigen Fassung des § 567 Abs. 2 kein Anlaß, von der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 17. Mai 1898 in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vertretenen Auffassung abzugehen, daß die auf Grund des § 102 getroffenen Entscheidungen zu den in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen, von welchen der § 567 Abs. 2 spricht, nicht gehören. Die Streitfrage war demnach dahin zu entscheiden, daß gegen eine von einem Oberlandesgerichte auf Grund des § 102 Z.P.D. erlassene Entscheidung sofortige Beschwerde stattfindet.“